

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. September 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, den im beiliegenden Nachtragsdossier, bezeichnet mit "Bruno Jelinek" angeführten Kunstgegenstand aus dem Kunsthistorischen Museum Wien, nämlich

Adriaen van Ostade:

Bauernbesuch; In der Bauernstube.

Inv.Nr. 9038

an die Erben nach Bruno Jelinek auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Der Beirat gemäß § 3 Rückgabegesetz hat bereits in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2001 empfohlen, fünf Objekte aus der Albertina an die Erben nach Bruno Jelinek zurückzugeben.

Am 17. Juni 1938 wurde über das Vermögen Bruno Jelineks eine Sicherungsanordnung gemäß § 24 der Devisenverordnung für das Land Österreich verhängt und damit die in Wien lagernden Kunstwerke Jelineks für die Ausfuhr gesperrt. Die Zentralstelle für Denkmalschutz im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten wurde hievon "für eine Überwachung des Verbleibes der Kunstgegenstände bzw. für eine spätere Übernahme" verständigt. Mit Beschluss der Ratskammer des Landgerichtes vom 8. Jänner 1941 wurden u.a. Kunstgegenstände Bruno Jelineks im Wert von RM 4.487,- wegen Unterlassung der Vermögensanmeldung, zu der auch ausländische Juden (Jelinek war tschechoslowakischer Staatsbürger) verpflichtet seien, beschlagnahmt.

Gleichzeitig mit dem Landgericht hat auch die VUGESTA die Sammlung Jelinek "formlos" beschlagnahmt und "kurzerhand" im Dorotheum verwertet. Das gegenständliche Gemälde wurde im Dezember 1941 von der Vugesta in das Dorotheum eingebracht und unter Nr. 106 in den Katalog der 469. Kunstauktion aufgenommen. Es wurde aber bereits vor dieser Auktion um RM 16.000,- an das Kunsthistorische Museum verkauft. Die Genehmigung des Reichsstatthalters

in Wien hiez zu erfolgte am 2. Dezember 1941. Am 13.4.1942 teilte der Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste beim Landeskulturverwalter Reichsgau Wien mit, dass von seiner Seite gegen den Ankauf des Bildes von Adriaen van Ostade "Feierabend in der Bauernhütte" durch das Kunsthistorische Museum in Wien keine Bedenken beständen.

Ab 1948 sind Bemühungen der Schwester Bruno Jellineks dokumentiert, die entzogenen Kunstgegenstände ihres Bruders ausfindig zu machen. Ein formeller Rückstellungsantrag hinsichtlich des im Kunsthistorischen Museum befindlichen Gemäldes Van Ostade ist jedoch in den vorliegenden Akten nicht dokumentiert.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an dem Gemälde erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des vom Kunsthistorischen Museum Wien bezahlten Entgeltes abzusehen.

Wien, 28. September 2007

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

OR Mag. Eva BLIMLINGER, Universität Wien: